jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/3 2001/10/0144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §50 Abs2 Z3;
StudFG 1992 §51 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Das StudFG 1992 enthält keine ausdrückliche Definition des Begriffes des Studienwechsels bzw keine nähere Umschreibung, wann davon auszugehen ist, dass im Sinne des § 50 Abs 2 Z 3 StudFG 1992 "ein anderes Studium" aufgenommen wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch bereits zu § 2 Abs 3 lit a StudFG 1983 und in der Folge zum StudFG 1992 (vgl die hg Erkenntnisse vom 1. Februar 1990, Zl 89/12/0175, vom 2. September 1998, Zl98/12/0163, und vom 8. Jänner 2001, Zl 2000/12/0053) ausgesprochen, dass ein Studienwechsel dann vorliegt, wenn der Studierende das von ihm begonnene und bisher betriebene, aber noch nicht abgeschlossene Studium nicht mehr fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes unter den Geltungsbereich des Studienförderungsgesetzes fallendes Studium beginnt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001100144.X01

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at